

Nachweis Sprachkenntnisse

Alle Ausländer_innen, die keine deutsche HZB besitzen, müssen die zum Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfungen auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

Die Nachweise erfolgen durch:

1. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH-2
oder
2. den „Test Deutsch als Fremdsprache“ - TestDaF (Niveaustufe TDN 4)
oder
3. den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
oder
4. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung)

Von der deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:

* Inhaber_innen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht

* Inhaber_innen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.

* Inhaber_innen von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

* Inhaber_innen eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“